

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV

Können «Zusatzleistungen» bei Erbschaft zurückgefordert werden?



Dr. iur. Rudolf Tuor

Grundzüge der Deckung des Lebensbedarfs in der Schweiz

Die Sozialhilfe

Dass Personen den Lebensunterhalt nicht decken können, kann verschiedene Gründe haben. Für solche Fälle ist in der Bundesverfassung (BV) ein Anspruch auf «Hilfe in Notlagen» verankert: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» (Art. 12 BV).

Wenn andere Möglichkeiten, insbesondere familienrechtliche Unterhaltsansprüche, fehlen, wird der Grundbedarf über «Sozialhilfe» abgedeckt: «Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt» (Art. 115 BV). Da

die Leistungen der Sozialhilfe aus Steuermitteln finanziert werden müssen, werden sie zurückgefordert, wenn dies den Betroffenen später wirtschaftlich zumutbar ist.

Der Anspruch auf Sozialhilfe bemisst sich am konkreten Bedarf im Einzelfall. Dazu bestehen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe, so genannte «SKOS-Richtlinien», die in den meisten Kantonen direkt oder als Referenzwerte angewendet werden. Für die Berechnung der individuellen Leistung ist ein erheblicher Ermessensrahmen nötig, sodass nur das Prinzip der Hilfe in Notlagen, nicht aber die Bemessung im Einzelfall gerichtlich überprüft werden kann.

Moderne Sozialhilfe hat nicht nur die Deckung des

wirtschaftlichen Grundbedarfs zum Ziel, sondern soll darüber hinaus auch dazu beitragen, die – meist vorübergehenden – Ursachen, die zur Sozialhilfe geführt haben, zu mildern oder zu bekämpfen.

Sozialversicherungen

Besondere – meist länger dauernde – Risiken können die wirtschaftliche Lebensgrundlage von Personen erschüttern und haben zur Schaffung obligatorischer Versicherungen, so genannter «Sozialversicherungen», geführt. Im Rahmen dieser Versicherungen werden eigenständige klagbare Rechtsansprüche auf konkrete Versicherungsleistungen geschaffen, um den Lebensbedarf der Versicherten weitgehend unabhängig von Sozialhilfe zu gewährleisten.

Sozialversicherungen sind grundsätzlich eigenständig organisiert und werden, zumindest weitgehend, nach Versicherungsprinzipien, das heisst über Beiträge von Versicherten und allenfalls Arbeitgebern, finanziert. Der individuelle Anspruch richtet sich allein nach den persönlichen Voraussetzungen der Versicherten. Rechtmässig bezogene Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Die Bundesverfassung nennt insbesondere AHV und IV, Berufliche Vorsorge, Arbeits-

losenversicherung, Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung (Art. 112–117). Die einzelnen Bereiche werden im Gesetz näher ausgestaltet. So regelt der Bund heute nur Familienzulagen in der Landwirtschaft, während die Zulagen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen im kantonalen Recht verankert sind. Für Mutterschaft ist die medizinische Betreuung im KVG geregelt, doch wurde ein Erwerbssersatz bisher in Volksabstimmungen mehrfach abgelehnt.

Sozialversicherungsähnliche Bedarfsleistungen

Die Sozialversicherungen können nicht alle Sonderfälle adäquat abdecken. Um eine minimale Sicherung zu gewährleisten, wurden für besondere Lebensbereiche nach individuellem wirtschaftlichem Bedarf ausgestaltete Rechtsansprüche eingeführt, so insbesondere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) und die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Eine Bedarfsleistung besonderer Art ist die Hilflosenentschädigung, die unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund des individuellen Pflegebedarfs beansprucht werden kann.

INSERAT

Hodler
und seine Schweizer
Künstlerfreunde

Dienstag bis Samstag 14–17 Uhr
Sonntag 11–15 Uhr

Bis 6. Mai 2001

Villa Flora Winterthur
Tösstalstrasse 44, Winterthur
Telefon 052 212 99 66
www.villaflora.ch

Die erwähnten Bedarfsleistungen können nicht nach Versicherungsprinzip finanziert werden, sondern werden aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt. Dennoch besteht darauf ein eigenständiger, klagbarer Rechtsanspruch, der im Einzelfall vom Richter – wie in der Sozialversicherung – überprüft werden kann. Rechtmässig bezogene Leistungen müssen denn auch nicht zurückbezahlt werden.

Kantonale oder kommunale Zusatzleistungen oder Beihilfen

Neben den Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung richten einzelne Kantone oder Gemeinden besondere Zusatzleistungen oder Beihilfen für besondere Lebenslagen aus, um lokaler Kostenstruktur, insbesondere den Mietkosten, besonders Rechnung zu tragen.

Kantonale oder kommunale Zusatzleistungen werden zwar in der Regel unabhängig von allfälligen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen ausgerichtet. Doch ist die Rückforderung sehr oft in Anlehnung an die Sozialhilfe ausgestaltet, sodass bezogene Leistungen zurückbezahlt werden müssen, wenn dies den Betroffenen später zumutbar ist, beispielsweise bei einem späteren Erbanfall.

Zu Ihren Fragen

Im Falle Ihrer Angehörigen ist zu unterscheiden, um welche Leistungen es sich konkret handelt.

Leistungen der Sozialversicherung

Rechtmässig bezogene Sozialversicherungsleistungen müssen auch bei späterem Erbanfall nicht zurückerstattet werden. Dies dürfte bei Ihrer Angehörigen insbesondere

auf Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV oder IV sowie auf Leistungen der Krankenversicherung und allenfalls der Arbeitslosenversicherung zutreffen.

Sozialversicherungsähnliche Bedarfsleistungen

Auch die von Ihrer Angehörigen rechtmässig bezogenen sozialversicherungsähnlichen Bedarfsleistungen, das heisst bundesrechtlich geregelte Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Prämienverbilligung nach KVG, müssen nicht zurückerstattet werden. Allerdings müsste beispielsweise ein Erbanfall bei der Berechnung des künftigen Anspruchs berücksichtigt werden. Versicherte müssen daher alle Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend melden, damit die künftigen Bedarfsleistungen den neuen Verhältnissen angepasst werden können.

Allfällige Hilflosenentschädigungen können unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen beansprucht werden, sodass ein allfälliger Erbanfall keine Auswirkungen auf diese Leistungen hat. Allerdings müssen allfällige Änderungen des Pflegebedarfs umgehend gemeldet werden, da sie den künftigen Anspruch beeinflussen können. Eine Rückforderung rechtmässig bezogener Leistungen ist jedoch ausgeschlossen.

Kantonale und kommunale Zusatzleistungen oder Beihilfen

Ihre Angehörige dürfte wohl auch kantonale oder kommunale Zusatzleistungen oder Beihilfen bezogen haben, wie sie an ihrem Wohnort beansprucht werden können. Da diese Leistungen in der Regel ähnlich wie Sozialhilfe ausgestaltet sind, müssen auch

rechtmässig bezogene Leistungen bei einem allfälligen Erbanfall möglicherweise zurückbezahlt werden. Der Hinweis der örtlichen Behörden dürfte sich wohl auf diesen Fall beziehen. Wieweit tatsächlich eine Rückforderung zumutbar ist, hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab und dürfte in der Regel in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien beurteilt werden.

Rechtliche Verankerung

Die Rückforderung von Leistungen der Sozialversicherungen ist in den entsprechenden Bundesgesetzen geregelt. Demnach ist eine Rückforderung grundsätzlich nur möglich, wenn Leistungen unrechtmässig, das heisst insbesondere wegen falschen, fehlenden oder verspäteten Angaben der Versicherten, bezogen wurden. Dies gilt auch für die vom Bund mitfinanzierten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Die Ausgestaltung kantonaler oder kommunaler Zusatzleistungen oder Beihilfen ist im kantonalen Recht oder allenfalls in kommunalen Erlassen geregelt. Wird eine Rückforderung von rechtmässig be-

zogenen Leistungen verlangt, geschieht dies in der Regel schriftlich und mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage und den Rechtsweg, das heisst die Behörde, bei der die Überprüfung der Forderung verlangt werden kann. Fehlen diese Angaben, so haben Betroffene in jedem Fall Anspruch darauf, dass ihnen dies nachträglich mitgeteilt wird.

Zusammenfassung

Sie können Ihre Angehörige insoweit beruhigen, dass bei einem allfälligen Erbanfall weder die Leistungen der Sozialversicherung noch allfällige Hilflosenentschädigungen oder bundesrechtlich geregelte EL zurückgefordert werden können.

Ob nach einem allfälligen Erbanfall auch rechtmässig bezogene kantonale oder kommunale Zusatzleistungen oder Beihilfen zurückgefordert werden müssen, hängt von entsprechenden Rechtsgrundlagen ab. Allerdings sollte sich die Rückforderung auf das zumutbare Mass begrenzen, das heisst auf die konkreten Verhältnisse angemessen Rücksicht nehmen.

INSERAT

Besten Komfort, Leichtgängigkeit und vielfältige Anpassungsmöglichkeiten zeichnen unsere etac Falt-Rollstühle aus. Sehr stabil und langlebig.

In Schweden hergestellt vom skandinavischen Markt-Leader. Das abgebildete Modell TWIN wird in zahlreichen Institutionen eingesetzt.

Vom gleichen Hersteller bieten wir auch Rollatoren an.

Interessiert? Unterlagen bei:



PromediTec

PromediTec Sàrl
Rte de Neuchâtel 4bis/CP, 1032 Romanel-sur-Lausanne
Tél. 021 731 54 72, Fax 021 731 54 18